

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Häfele und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/2044 –

Sondergutachten des Sachverständigenrates vom 19. Juni 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft – I A 1 – 02 02 49/3 – hat mit Schreiben vom 18. August 1978 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Warum hat die Bundesregierung die unverzügliche Vorlage des Sondergutachtens vom 19. Juni 1978 an die gesetzgebenden Körperschaften unterlassen?

Das Sondergutachten des Sachverständigenrates vom 19. Juni 1978 wurde noch am gleichen Tage vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß § 6 Abs. 2 des Sachverständigenratsgesetzes zur Veröffentlichung freigegeben und vom Sachverständigenrat sofort veröffentlicht. Wegen eines bedauerlichen Versehens wurde dieses Sondergutachten den gesetzgebenden Körperschaften nicht unverzüglich auch förmlich zugeleitet.

2. Entspricht nach Meinung der Bundesregierung die nicht erfolgte Vorlage ihrer Informationspflicht gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und den gesetzlichen Vorschriften?

Das Sachverständigenratsgesetz schreibt ausschließlich für Jahresgutachten die Vorlage an die gesetzgebenden Körperschaften vor (§ 6 Abs. 1); bei Sondergutachten (§ 6 Abs. 2) sieht das Gesetz dies dagegen nicht vor. Die Bundesregierung hält es dennoch – wie ihre bisherige Praxis zeigt – für angebracht, auch Sondergutachten des Sachverständigenrates den gesetzgebenden Körperschaften förmlich zuzuleiten.

3. Wird die Bundesregierung die Vorlage nachholen?

Die förmliche Vorlage des Sondergutachtens bei den gesetzgebenden Körperschaften ist inzwischen veranlaßt.

4. Wird die Bundesregierung die bindenden Vorschriften des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zukünftig regelmäßig auch für Sondergutachten anwenden, wonach Gutachten den gesetzgebenden Körperschaften von der Bundesregierung unverzüglich vorgelegt und zum gleichen Zeitpunkt vom Sachverständigenrat veröffentlicht werden?
5. Falls die Bundesregierung die Frage 4 verneint: Aus welchen Gründen beabsichtigt die Bundesregierung, Sondergutachten nicht oder nicht regelmäßig den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten und somit die bisherige Praxis zu verlassen?

Die Bundesregierung wird auch künftig entsprechend ihrer bisherigen Praxis und gemäß den Vorschriften des § 6 des Sachverständigenratgesetzes den gesetzgebenden Körperschaften Sondergutachten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung unverzüglich vorlegen.

6. Stimmt die Bundesregierung mit der Auffassung überein, daß es der politischen Meinungs- und Willensbildung auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik förderlicher wäre, den gesetzgebenden Körperschaften Sondergutachten des Sachverständigenrats unverzüglich in vollem Wortlaut als amtliches Schriftstück zur Kenntnis zu bringen, als dies dem Zufall auf dem Umweg über nichtoriginäre Quellen zu überlassen?

Die Bundesregierung stimmt – wie ihre bisherige Praxis beweist – mit der Auffassung überein, daß auch Sondergutachten im Interesse der politischen Meinungs- und Willensbildung auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung unverzüglich im vollen Wortlaut als amtliches Schriftstück den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden sollten.